

RS Vwgh 2024/5/23 Ra 2024/14/0266

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.2024

Index

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ARHG §13

FrPolG 2005 §46 Abs1

FrPolG 2005 §52 Abs2

1. ARHG § 13 heute
2. ARHG § 13 gültig ab 01.07.1980

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2018/18/0005 B 10. April 2019 RS 1

Stammrechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 13 ARHG ist es unzulässig, einen Ausländer aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außer Landes zu bringen, solange ein Auslieferungsverfahren anhängig ist. Insofern ist von einem unbedingten Vorrang der Entscheidung des Auslieferungsgerichts auszugehen. Die Abschiebung eines Fremden während eines laufenden Auslieferungsverfahrens ist somit jedenfalls unzulässig. Nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 13, ARHG ist es unzulässig, einen Ausländer aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außer Landes zu bringen, solange ein Auslieferungsverfahren anhängig ist. Insofern ist von einem unbedingten Vorrang der Entscheidung des Auslieferungsgerichts auszugehen. Die Abschiebung eines Fremden während eines laufenden Auslieferungsverfahrens ist somit jedenfalls unzulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024140266.L01

Im RIS seit

01.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at